

Der Senat von Berlin
JustV - WV 9 III
Telefon: 9013 (913) - 2757

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts
vom 3. November 2015**

Auf Grund von § 8a Absatz 1 und 3, § 24 Absatz 5 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) geändert worden ist, auf Grund von § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, sowie auf Grund von § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 3, § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Wein-Überwachungsverordnung verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Herbstbuch
(zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Für das Herbstbuch nach § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Muster aus der Anlage zu verwenden.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

3. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Meldung zu Rebfläche, Ernte, Erzeugung und Bestand
(zu § 29 Abs. 1 und 3 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Nutzungsberechtigte von Rebflächen haben der zuständigen Behörde jährlich die Meldung über die vorgenommenen Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen, Neuanpflanzungen sowie sonstige Änderungen in Umfang und Bestand der Rebflächen des Betriebes zum Stichtag 31. Mai auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Meldung muss spätestens am 10. Tag des folgenden Kalendermonats bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

(2) Erntemeldungen und Erzeugungsmeldungen sind der zuständigen Behörde jährlich bis zum 1. Dezember auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu übermitteln. Erntemengen, die nach dem 1. Dezember eingebracht werden, sind der zuständigen Behörde unverzüglich auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken zu melden.

(3) Bestandsmeldungen gemäß Artikel 11 der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verordnung sind jährlich zum Stichtag 31. Juli auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu übermitteln. Die Meldung muss spätestens am 7. Tag des folgenden Kalendermonats bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.“

4. Der bisherige § 4 wird § 6.

5. Nach dem neuen § 6 werden folgende §§ 7 bis 9 eingefügt:

„§ 7
Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren
(zu § 24 Abs. 5 Nummer 1 des Weingesetzes)

(1) Weinerzeuger, die Wein ohne geografische Angabe herstellen, bei dem die Angabe des (Jahrgangswein) oder die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten (Rebsortenwein) in die Kennzeichnung aufgenommen werden soll, haben vor Beginn der Herstellung bei der zuständigen Stelle eine Betriebsnummer zu beantragen.

(2) Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach Absatz 1 zugeteilt wurde, sind anerkannte Erzeuger im Sinne von Artikel 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 80, L 248 vom 22.09.2010, S. 67, L 261 vom 5.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Durchführung der Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren für Jahrgangs- und Rebsortenweine ist die zuständige Behörde befugt, die Angaben aus

1. der Erntemeldung nach Artikel 8,
2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9,
3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 und
4. den Begleitdokumenten nach Titel III

jeweils der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.05.2009, S. 15, ABl. L 31 vom 03.02.2010, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in Bezug auf bestimmte önologische Verfahren und der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in Bezug auf die Eintragung dieser Verfahren in die Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 323 vom 04.12.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Das Kontrollverfahren erfolgt im Rahmen der amtlichen Überwachung anhand von Stichproben.

(5) Die Abfüllung von Jahrgangs- und Rebsortenweinen ist der zuständigen Behörde vom Abfüller spätestens am ersten Werktag nach der Abfüllung anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss Angaben zur Menge des Weins unter Nennung der beabsichtigten Rebsorten- oder Jahrgangsangabe und zur Menge an Trauben und Wein aus eigener Erzeugung sowie bei zugekauftem Wein die Nummer des zugehörigen Begleitpapiers enthalten.

§ 8

Bewirtschaftung des Produktionspotenzials (zu § 8a Abs. 1 und 3 des Weingesetzes)

(1) Für das Land Berlin wird eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten geschaffen. Die Verwaltung der Reserve obliegt der für das Agrarrecht zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve setzt einen schriftlichen Antrag bis zum 30. November 2015 (Ausschlussfrist) voraus. Dem Antrag sind eine genaue Flächenangabe über den Umfang der Rebpflanzfläche und ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit gekennzeichnetener Rebpflanzfläche beizufügen.

(3) Antragsberechtigt sind Rebflächennutzer, die einen Eigentumsnachweis oder einen aktuellen Nutzungsnachweis der Rebpflanzfläche erbringen können.

(4) Die Gewährung eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve erfolgt durch Verwaltungsakt und steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Pflanzungsrechte sollen vorrangig an Antragsteller gewährt werden, die

1. über eine langfristige Nutzungsabsicht und -möglichkeit der Rebfläche verfügen und
2. über eine berufliche Ausbildung oder langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen oder den Weinanbau zu schulischen Zwecken oder im Rahmen der Ausbildung betreiben oder betreiben wollen.

§ 9

Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (zu § 44 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes)

(1) Die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes wird durch die zuständige Behörde durch Bescheid festgesetzt, erhoben und beigetrieben. Maßgebend für die Erhebung ist die am 1. Januar eines Kalenderjahres zur Weinbaukartei gemeldete Rebfläche des Abgabepflichtigen.

(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres fällig.“

6. Der bisherige § 5 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10
Zuständigkeiten

(1) Die für die Weinkontrolle zuständige Behörde oder Stelle im Sinne dieser Verordnung und der Wein-Überwachungsverordnung bestimmt sich nach § 6 Nummer 1 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 675), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 29. Juli 2014 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Übrigen ist zuständige Behörde oder Stelle die für das Agrarrecht zuständige Senatsverwaltung.“

7. Der bisherige § 6 wird § 11.

8. Folgende Anlage wird angefügt:

Anlage

(zu § 3)

Herbstbuch

Name des Betriebes: _____

Anschrift: _____

Betriebsnummer: _____

Jahrgang: _____

Lfd. Nr.	Datum der Ernte	Herkunft		Rebsorte(n)	Erntemenge			Mostgewicht (°Oechsle)	Sonst. Eintragung + Unterschrift
		Gemarkung	Lage		Trauben (kg)	Maische (kg/l)	Most (l)		

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Der mit Artikel 1 Nummer 5 eingefügte § 8 der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil:

Anlass dieser Änderungsverordnung sind umfangreiche Änderungen des Europarechts und des nationalen Rechts auf dem Gebiet des Weinbaus, die zum 1. Januar 2016 in Kraft treten werden. Durch Artikel 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 wird ein neues Genehmigungssystem für Rebplantagen in der Europäischen Union eingeführt.

Die rechtlichen Vorgaben in der vorgenannten Verordnung werden unter Ausnutzung der eingeräumten Gestaltungsspielräume durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) ins nationale Recht umgesetzt.

Durch die Neuregelungen wird anstelle des alten Pflanzrechtensystems ein neues Genehmigungssystem eingeführt. Es werden nach den Neuregelungen drei Arten von Genehmigungen zum Anbau von Rebplantagen eingeführt. Erstens werden nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher durch die Regelungen der §§ 7 bis 7e des Weingesetzes in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung ausgestaltet wird, auf Antrag unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen Genehmigungen für Neuanpflanzungen erteilt. Zweitens werden nach Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergänzt durch § 6 des Weingesetzes in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung auf Antrag Genehmigungen für

Wiederbepflanzungen auf Grund nach dem 1. Januar 2016 erfolgter Rodungen erteilt. Drittens können nach Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergänzt durch § 6a des Weingesetzes in der ab dem 23. Juli 2015 geltenden Fassung vor dem 31. Dezember 2015 gewährte und noch ungenutzte Pflanzungsrechte auf Antrag in Genehmigungen nach dem neuen System umgewandelt werden.

Eine weitere und vor allem für das Land Berlin wesentliche Änderung des neuen Genehmigungssystems liegt in der Erweiterung des Anbaugebietes, in dem zukünftig Wein angebaut werden darf. Nach der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 3 des Weingesetzes bilden die Qualitätsweingebiete (gemäß § 3 Absatz 1 des Weingesetzes) und die Landweingebiete (gemäß § 3 Absatz 2 und 4 des Weingesetzes in Verbindung mit § 2 der Weinverordnung) das deutsche Weinanbaugebiet. Nach § 3 Absatz 3 des Weingesetzes in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung besteht das deutsche Weinanbaugebiet daneben auch aus den außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen, für die eine Genehmigung zur Anpflanzung von Reben erteilt worden ist. Nach den Neuregelungen dürfen damit zukünftig auch außerhalb der bestehenden Anbaugebiete bei Erteilung entsprechender Genehmigungen Rebepflanzungen erfolgen.

Entsprechende Genehmigungen auf Flächen außerhalb der bestehenden Anbaugebiete können dabei zunächst aufgrund eines Antrags auf Neuanpflanzung erteilt werden. Zudem kann aufgrund eines Umwandlungsantrags einem Winzer, der vor dem 1. Januar 2016 ein bisher ungenutztes Pflanzrecht (für eine Fläche in einem bestehenden Anbaugebiet) erworben hat, eine Genehmigung zur Anpflanzung auch auf einer außerhalb der bisherigen Anbaugebiete liegenden Fläche erteilt werden. Schließlich kann für eine nach dem 1. Januar 2016 gerodete Rebfläche in einem der bestehenden Anbaugebiete auf entsprechenden Antrag einem Winzer eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung auch für eine andere Fläche seines Betriebes (außerhalb der bisher bestehenden Anbaugebiete) erteilt werden.

Danach können künftig auch für Flächen innerhalb des Landes Berlin, welches bisher nicht zum deutschen Weinanbaugebiet im Sinne des § 3 Absatz 3 des Weingesetzes gehörte, Genehmigungen zum Weinanbau erteilt werden. Diese Neuerung erfordert die Schaffung entsprechender weinrechtlicher Regelungen für Berlin in Umsetzung der europarechtlichen und nationalen Vorgaben, welche bisher in diesem Umfang nicht erforderlich waren. So bestehen für den Anbau, die Ernte und die Verarbeitung von Weintrauben sowie das Inverkehrbringen von Wein bundesrechtliche Vorgaben insbesondere zu Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Meldepflichten sowie Genehmigungs- und Kontrollerfordernissen, zu denen die Landesregierungen eigene Regelungen erlassen müssen beziehungsweise können. Die Flächen, für die eine Genehmigung zur Anpflanzung erteilt wurde, sind zudem in einer Weinbaukartei zu erfassen. Den sich aus den nationalen Vorgaben ergebenden Verpflichtungen zum Erlass landesrechtlicher Regelungen wird mit dieser Verordnung nachgekommen.

Darüber hinaus soll eine regionale Reserve für das Land Berlin gebildet werden, um eine Übertragung ungenutzter Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve eines anderen Anbaugebietes und deren Gewährung an Berliner Winzer zu ermöglichen, die bei Verbleib in der regionalen Reserve mit Einführung des neuen Genehmigungssystems verfallen würden.

b) Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach § 14 Absatz 1 der Wein-Überwachungsverordnung hat derjenige, der Weintrauben erntet, täglich den natürlichen Alkoholgehalt, die Erntemenge, die Herkunft und die Rebsorte des Lesegutes in ein mit seiner Anschrift und seinem Namen versehenes Buch einzutragen. Für dieses sog. Herbstbuch haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung ein entsprechendes Muster zu bestimmen.

Mit der Regelung in § 3 wird für die Führung des Herbstbuches das aus der Anlage ersichtliche Muster vorgegeben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen § 3.

Zu Nummer 3

Aus Artikel 8, 9 und 11 der VO (EG) Nr. 436/2009 ergibt sich die Verpflichtung der Trauben- bzw. Weinerzeuger jährlich eine Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldung zu erstatten. In Artikel 12 der vorgenannten Verordnung wird den Mitgliedstaaten dazu auferlegt, Vordruckmuster für diese Meldungen festzulegen. In Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der vorgenannten Verordnung ist festgelegt, dass die Ernte- und Erzeugungsmeldungen bis spätestens zum 15. Januar jeden Jahres vorzulegen sind. Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Satz 2 frühere Termine festsetzen. Für die Bestandsmeldung sieht Artikel 16 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung eine Frist bis zum 10. September vor, lässt jedoch ebenfalls die Festsetzung früherer Termine durch die Mitgliedstaaten zu.

§ 29 Absatz 3 der Wein-Überwachungsverordnung ermächtigt insoweit die Landesregierungen, zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung oder, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union, des Weingesetzes oder von auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass und in welcher Weise beabsichtigte oder vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen, die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft, die vorgesehene Differenzierung der Weine, Qualitätsweine und Prädikatsweine oder der Bestand an Erzeugnissen differenziert nach Rebsorte, Herkunft, Wein, Qualitätswein und Prädikatswein zu melden sind.

Von dieser Ermächtigung wird mit dem neuen § 5 Gebrauch gemacht. Mit der Regelung in § 5 Absatz 1 wird dazu vorgeschrieben, dass von den Nutzungsberechtigten der Rebflächen jährlich zum Stichtag 31. Mai der Bestand bzw. die Änderung im Bestand der genutzten Rebfläche, der darauf gepflanzten Rebstöcke sowie der Eigentums- und Pachtverhältnissen an den Rebflächen zu melden ist.

Mit der Regelung in § 5 Absatz 2 und 3 wird festgelegt, wie und zu welchem Zeitpunkt die Erntemeldung (Meldung über Ertragsreblfläche, geerntete Traubenmenge sowie die Bestimmung der geernteten Trauben), die Erzeugungsmeldung (Meldung über die aus den geernteten Trauben hergestellten Weine und sonstigen Produkte) sowie die Bestandsmeldung (Meldung über den Bestand an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, sonstigen Traubenmost und Wein) zu erstatten sind.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine aufgrund der Einfügung der neuen Regelungen erforderliche redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Zu § 7

Nach Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe, bei dem die Angabe des Erntejahres (Jahrgangswein) oder die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten (Rebsortenwein) in die Kennzeichnung aufgenommen werden soll, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben bestehen. § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes ermächtigt die Landesregierungen insoweit Regelungen durch eine Rechtsverordnung zu treffen.

In Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 werden zudem Sondervorschriften über Keltertraubensorten und Erntejahre bei Weinen ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe getroffen. Nach Absatz 4 dieser Regelung haben die Erzeugermitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeuger von Weinen ohne geografische Angaben, bei denen die Angabe des Erntejahres oder einer bzw. mehrerer Rebsorten in die Kennzeichnung aufgenommen werden soll, von dem Mitgliedstaat anerkannt werden, in dem die Erzeugung stattfindet.

Mit der Regelung in § 7 Absatz 1 wird dazu zunächst die Verpflichtung der Weinerzeuger, die Jahrgangs- oder Rebsortenwein herstellen, begründet, bei der zuständigen Stelle eine Betriebsnummer zu beantragen. Zuständig für die Erteilung dieser Betriebsnummer ist die zur Führung der Weinbaukartei zuständige Stelle, um eine Erfassung der Hersteller zur Gewährleistung entsprechender Kontrolle zu ermöglichen. Zuständige Stelle ist nach dem neuen § 10 Absatz 2 die für das Agrarrecht zuständige Senatsverwaltung.

Nach § 7 Absatz 2 sind Betriebe, denen eine solche Betriebsnummer zugeteilt wurde, anerkannte Weinerzeuger im Sinne des Artikels 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 vor.

Die Regelungen in § 7 Absatz 3 und 4 sehen vor, dass die Kontrolle der Jahrgangs- und Rebsortenangaben durch die amtliche Weinkontrolle im Rahmen der amtlichen Überwachung anhand von Stichproben erfolgt und dabei die Angaben im Rahmen der aufgelisteten Dokumente verwendet werden können.

Die Regelung in § 7 Absatz 5 dient dem Zweck, die Überwachung der Angaben von Jahrgangs- und Rebsortenweinen durch die amtliche Weinkontrolle sicherzustellen, indem die Abfüller verpflichtet werden, rechtzeitig das beabsichtigte Inverkehrbringen unter Angabe der zur Überprüfung erforderlichen Daten anzuzeigen.

Zu § 8

Nach der bisherigen Regelung des § 8a Absatz 1 und 3 des Weinggesetzes sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung regionale Reserven von Pflanzungsrechten zu schaffen und deren Verwaltung, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Rechten aus der Reserve und die Zuführung von Rechten zur Reserve, festzulegen.

Mit der Regelung in § 8 wird eine solche regionale Reserve von Pflanzrechten für das Land Berlin geschaffen und deren Verwaltung der für das Agrarrecht zuständigen Senatsverwaltung übertragen. Diese Zuständigkeitszuordnung folgt aus Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin, da es sich bei der Schaffung und Verwaltung der regionalen Reserve um eine originäre Steuerungs- und Leitungsaufgabe handelt. Es werden zudem die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Pflanzrechten aus der regionalen Reserve festgelegt. Voraussetzung der Gewährung von Pflanzrechten ist verfahrensrechtlich ein fristgerechter schriftlicher Antrag unter Angabe des Umfangs der Rebepflanzfläche und Beifügung eines entsprechenden Auszugs aus dem Liegenschaftskataster der bezirklichen Vermessungsämter. Bei der Gewährung eines Pflanzrechts, die durch Bescheid erfolgt, sollen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Behörde vorrangig Antragssteller berücksichtigt werden, bei denen sowohl die Absicht als auch die Möglichkeit einer langfristigen Nutzung der Rebfläche besteht und die über eine Ausbildung oder langjährige Erfahrung im Weinanbau verfügen oder den Weinanbau zu schulischen Zwecken oder im Rahmen der Ausbildung betreiben oder betreiben wollen.

Zu § 9

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Weinggesetzes ist zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten einer Weinbergfläche, die mehr als 500 m² umfasst, jährlich eine Abgabe von 0,67 Euro je 100 m² zu entrichten. Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 des Weinggesetzes ist zur Berechnung dieser Abgabe die zur Weinbaukartei gemeldete Fläche maßgeblich. Die darüber hinaus erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunft-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten haben nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Weinggesetzes die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Mit der Regelung in § 9 erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe sowie der Fälligkeit der Forderung. Es wird zudem geregelt, dass die Abgabe zum 1. Januar jeden Jahres entsteht und jeweils zum 30. Juni fällig wird.

Zu Nummer 6

Nach § 6 Nummer 1 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO) werden im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht für alle Bezirke die Aufgaben der Weinkontrolle von dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wahrgenommen.

Auf diese Zuständigkeitsregelung wird in Absatz 1 der Regelung des § 10 verwiesen. Die Aufgaben der amtliche Weinkontrolle umfassen dabei wie bisher die Überwachung des Handels von Wein und Weinerzeugnissen im Land Berlin, die amtliche risikoorientierte Probeentnahme sowie Betriebskontrollen bei Großhändlern, Importeuren, Weinabfüllern und Herstellern sowie Einzelhändlern (Kontrolle der Buchführungsunterlagen, Hygiene, Verwendung von Weinbehandlungsmitteln sowie Kennzeichnung), die Überwachung des Verkehrs von Wein aus Nicht-EU-Ländern und die sensorische Begutachtung der amtlichen Proben.

Für alle darüber hinausgehenden Aufgaben, die sich auf Grund des in Berlin zukünftig möglichen Weinanbaus ergeben, wird in Absatz 2 der Regelung eine zentrale Zuständigkeit der für das Agrarrecht zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Dazu zählen insbesondere die Führung der Weinbaukartei und die dafür erforderliche Erhebung von Daten, die Erteilung von Betriebsnummern, die Entgegennahme und Weiterleitung der nach Artikel 8, 9 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 erforderlichen Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen sowie die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds. Die Eigenart dieser Aufgabenbereiche erfordert zwingend die zentrale Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung im Sinne des Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 der Verfassung von Berlin. Insbesondere die Komplexität der Rechtsmaterie, die sich aus dem Zusammenwirken verschiedener europarechtlicher, bundesstaatlicher sowie landesrechtlicher Vorgaben ergibt, erfordert eine zentrale Bearbeitung. Diese ist zudem zwingend der Hauptverwaltungsebene zu übertragen, da die umfassten Aufgabenbereiche eine Vielzahl von Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission umfassen, die auf dieser Ebene zentral zu erfassen und weiter zu leiten sind.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine aufgrund der Einfügung der neuen Regelungen erforderliche redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts wird als Anlage ein Muster beigelegt, das für das nach § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung in Umsetzung von § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 des Weingesetzes zu führende Herbstbuch zu verwenden ist. § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung verlangt die tägliche Eintragung des natürlichen Alkoholgehalts, der Erntemenge, der Herkunft und der Rebsorte des Leseguts. Das Muster entspricht diesen Anforderungen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage zum Erlass der Verordnung durch den Senat ergibt sich aus § 8a Absatz 1 und 3, § 24 Absatz 5 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) geändert worden ist, sowie auf Grund von § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 54 Absatz 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, und §§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 3, 53 Absatz 1 und 54 Absatz 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Wein-Überwachungsverordnung.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aus den Regelungen der Verordnung ergeben sich für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen keine unmittelbaren Kostenauswirkungen. Wer ein Pflanzrecht nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Regelungen des Weinrechts bzw. eine Anpflanzungsgenehmigung nach den ab dem 1. Januar 2016 geltenden neuen Regelungen des Weinrechts erhält, unterliegt bereits nach europäischen Vorgaben in Ergänzung durch die nationalen Regelungen im Weinggesetz sowie in der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung verschiedenen Verpflichtungen. Soweit die Landesregierungen in den entsprechenden Vorgaben verpflichtet bzw. ermächtigt werden, eigene oder ergänzenden Regelungen zu treffen, erfolgt die Umsetzung für Berlin durch die hiesige Verordnung. Pflanzrechte- bzw. Genehmigungsinhaber trifft danach bereits aufgrund der europarechtlichen und nationalen Vorgaben ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand insbesondere durch entsprechende Buchführungs-, Genehmigungs-, Melde- und Mitteilungspflichten. Zudem ist nach der Regelung im Weinggesetz ab einer Rebpflanzfläche von 500 m² jährlich eine Abgabe von 0,67 Euro je 100 m² Rebpflanzfläche an den Deutschen Weinfonds zu zahlen.

D. Gesamtkosten:

Durch die Verordnung selbst werden keine Kosten verursacht.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg verfügt im Gegensatz zum Land Berlin über Qualitäts- und Landweingebiete. Mit der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts im Land Brandenburg vom 29. Februar 2012 sind dazu entsprechende Regelungen in Umsetzung der europarechtlichen und nationalen Vorgaben in Brandenburg erlassen worden. Diese Regelungen gehen auf Grund der mit den vorgenannten Anbaugebieten einhergehenden erhöhten rechtlichen Vorgaben über die Regelungen dieser Verordnung hinaus. Die Regelungen dieser Verordnung stehen mit den Regelungen in der Brandenburger Verordnung inhaltlich jedoch nicht in Widerspruch. Die Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung erfolgt durch die amtliche Weinkontrolle beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf sowie durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als der für das Agrarrecht zuständigen Senatsverwaltung. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Verordnung selbst ergeben sich keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Verordnung selbst ergeben sich keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die bisher bestehenden Aufgaben der amtlichen Weinkontrolle werden durch die Regelungen der Verordnung inhaltlich nicht verändert. Die neu hinzukommenden Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als der für das Agrarrecht zuständigen Senatsverwaltung. Personalwirtschaftliche Auswirkungen könnten sich dann ergeben, wenn – unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung – eine Vielzahl von Pflanzrechten bzw. Anpflanzungsgenehmigungen für Rebflächennutzer im Land Berlin erteilt werden. Je nach Anzahl und Umfang dieser Rechte bzw. Genehmigungen wird im Bereich der amtlichen Weinkontrolle oder der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gegebenenfalls ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen. Eine derartige Vielzahl von Anträgen auf Erteilung von Pflanzrechten bzw. Anpflanzungsgenehmigungen erscheint jedoch unwahrscheinlich, da die Zahl der potentiell für den Weinanbau in Frage kommenden Flächen auf dem Gebiet des Landes Berlin naturgemäß durch die ballungsraumbedingte städtebauliche Verdichtung begrenzt wird.

Berlin, den 3. November 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung zur Durchführung des Weinrechts	Änderungen aufgrund der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Moderne Buchführung</p> <p style="text-align: center;">(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p>(1) Innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung eines Buchführungsverfahrens auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung ist die Genehmigung für das Verfahren bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der zuständigen Stelle oder den von ihr beauftragten Personen ist die Prüfung des Buchführungsverfahrens an Ort und Stelle zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle die Anwendung eines bestimmten Buchführungsverfahrens untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.</p> <p>(2) Werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren geändert, können die Anwender dieser Buchführungsverfahren die in ihrem Besitz befindlichen Bücher und Formulare bis zur Erschöpfung der Bestände verwenden, wenn sie die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>(3) Die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung kann ein nach Absatz 1 Satz 1 genehmigtes Buchführungsverfahren auf Anregung der genehmigenden Stelle durch Allgemeinverfügung allgemein zulassen. Wendet die oder der Buchführungspflichtige ein nach Satz 1 oder in einem anderen Bundesland allgemein zugelassenes Buchführungsverfahren auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung an, genügt die Anzeige bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Moderne Buchführung</p> <p style="text-align: center;">(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Automatisierte Analysenbuchführung</p> <p style="text-align: center;">(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p>(1) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung umfasst die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.</p> <p>(2) Die verwendeten Systeme müssen über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktionen zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen) für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Automatisierte Analysenbuchführung</p> <p style="text-align: center;">(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p style="text-align: center;">- unverändert -</p>

<p>(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung der direkten Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 13 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung hat so zu erfolgen, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.</p> <p>(4) Eine Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung ist der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung anzuzeigen. Der zuständigen Stelle ist die Prüfung des angewendeten Buchführungsverfahrens zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle die Anwendung der automatisierten Analysenbuchführung untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Herbstbuch</p> <p style="text-align: center;">(zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p>Für das Herbstbuch nach § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Muster aus der Anlage zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Begleitpapierkopie</p> <p style="text-align: center;">(zu § 23 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p>Ist für die Beförderung von nicht abgefülltem Traubenmost und Tafelwein und nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A. bestimmt sind, ein Begleitpapier auszustellen, so hat der zur Ausstellung Verpflichtete unverzüglich eine Kopie des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begleitpapierkopie</p> <p style="text-align: center;">(zu § 23 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Meldung zu Rebfläche, Ernte, Erzeugung und Bestand</p> <p style="text-align: center;">(zu § 29 Abs. 1 und 3 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p>(1) Nutzungsberechtigte von Rebflächen haben der zuständigen Behörde jährlich die Meldung über die vorgenommenen Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen, Neuanpflanzungen sowie sonstige Änderungen in Umfang und Bestand der Rebflächen des Betriebes zum Stichtag 31. Mai auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Meldung muss spätestens am 10. Tag des folgenden Kalendermonats bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.</p> <p>(2) Erntemeldungen und Erzeugungsmeldungen sind der zuständigen Behörde jährlich bis zum 1. Dezember auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu übermitteln.</p>

	<p>Erntemengen, die nach dem 1. Dezember eingebracht werden, sind der zuständigen Behörde unverzüglich auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken zu melden.</p> <p>(3) Bestandsmeldungen gemäß Artikel 11 der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verordnung sind jährlich zum Stichtag 31. Juli auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu übermitteln. Die Meldung muss spätestens am 7. Tag des folgenden Kalendermonats bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Meldung über önologische Verfahren</p> <p style="text-align: center;">(zu § 30 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p>(1) Meldungen über önologische Verfahren im Sinne des Artikels 25 Abs. 1, des Artikels 26 Abs. 1 und des Artikels 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind der zuständigen Stelle mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der Anforderungen des Artikels 25 Abs. 2, des Artikels 26 Abs. 2 und des Artikels 31 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1622/2000 zu erstatten.</p> <p>(2) Sofern die in der Meldung genannte Maßnahme nicht zu dem darin angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und spätestens zwei Tage vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme eine zweite Meldung zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Meldung über önologische Verfahren</p> <p style="text-align: center;">(zu § 30 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)</p> <p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren</p> <p style="text-align: center;">(zu § 24 Abs. 5 Nummer 1 des Weingesetzes)</p> <p>(1) Weinerzeuger, die Wein ohne geografische Angabe herstellen, bei dem die Angabe des Erntejahres (Jahrgangswein) oder die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten (Rebsortenwein) in die Kennzeichnung aufgenommen werden soll, haben vor Beginn der Herstellung bei der zuständigen Stelle eine Betriebsnummer zu beantragen.</p> <p>(2) Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach Absatz 1 zugeteilt wurde, sind anerkannte Erzeuger im Sinne von Artikel 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung be-</p>

stimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 80, L 248 vom 22.09.2010, S. 67, L 261 vom 5.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Durchführung der Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren für Jahrgangs- und Rebsortenweine ist die zuständige Behörde befugt, die Angaben aus

1. der Erntemeldung nach Artikel 8,
2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9,
3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 und
4. den Begleitdokumenten nach Titel III

jeweils der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.05.2009, S. 15, ABl. L 31 vom 03.02.2010, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in Bezug auf bestimmte önologische Verfahren und der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in Bezug auf die Eintragung dieser Verfahren in die Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 323 vom 04.12.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Das Kontrollverfahren erfolgt im Rahmen der amtlichen Überwachung anhand von Stichproben.

(5) Die Abfüllung von Jahrgangs- und Rebsortenweinen ist der zuständigen Behörde vom Abfüller spätestens am ersten Werktag nach der Abfüllung anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss Angaben zur Menge des Weins unter Nennung der beabsichtigten Rebsorten- oder Jahrgangsangabe und zur Menge an Trauben und Wein aus eigener Erzeugung sowie bei zugekauftem Wein die Nummer des zugehörigen Begleitpapiers enthalten.

	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung des Produktionspotenzials</p> <p style="text-align: center;">(zu § 8a Abs. 1 und 3 des Weinggesetzes)</p> <p>(1) Für das Land Berlin wird eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten geschaffen. Die Verwaltung der Reserve obliegt der für das Agrarrecht zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve setzt einen schriftlichen Antrag bis zum 30. November 2015 (Ausschlussfrist) voraus. Dem Antrag sind eine genaue Flächenangabe über den Umfang der Rebpfanzfläche und ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit gekennzeichnete Rebpfanzfläche beizufügen.</p> <p>(3) Antragsberechtigt sind Rebflächennutzer, die einen Eigentumsnachweis oder einen aktuellen Nutzungsnachweis der Rebpfanzfläche erbringen können.</p> <p>(4) Die Gewährung eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve erfolgt durch Verwaltungsakt und steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Pflanzungsrechte sollen vorrangig an Antragsteller gewährt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine langfristige Nutzungsabsicht und -möglichkeit der Rebfläche verfügen und 2. über eine berufliche Ausbildung oder langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen oder den Weinanbau zu schulischen Zwecken oder im Rahmen der Ausbildung betreiben oder betreiben wollen.
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds</p> <p style="text-align: center;">(zu § 44 Abs. 1 Satz 2 des Weinggesetzes)</p> <p>(1) Die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weinggesetzes wird durch die zuständige Behörde durch Bescheid festgesetzt, erhoben und beigetrieben. Maßgebend für die Erhebung ist die am 1. Januar eines Kalenderjahres zur Weinbaukartei gemeldete Rebfläche des Abgabepflichtigen.</p> <p>(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres fällig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten</p> <p>Zuständige Behörde oder Stelle für alle Aufgaben der Weinüberwachung im Sinne dieser Verordnung und der Wein-Überwachungsverordnung ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die für die Weinkontrolle zuständige Behörde oder Stelle im Sinne dieser Verordnung und der Wein-Überwachungsverordnung bestimmt sich nach § 6 Nummer 1 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 675), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 29. Juli 2014 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Im Übrigen ist zuständige Behörde oder Stelle die für das Agrarrecht zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Weinüberwachung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 470) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">- unverändert -</p>